



Winterthur WARRIORS American Football Club



Gegründet am 28. August 1987

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1: Unter dem Namen American Football Club Winterthur Warriors (WW) besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art.2: Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung der Sportarten American Football und Flag Football. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

Kategorien

Art.3: Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art.4: Aktivmitglieder sind Personen, die sich aktiv im Verein betätigen und sich für das Wohl des Vereins einsetzen. Sie sind unterteilt in

- Tackle
 - Seniors (ab 19 Jahre)
 - Frauen (ab 16 Jahre)
 - Juniors U19 (16-19 Jahre)
 - Juniors U16 (12-16 Jahre)
- Flag
 - Ultimate (ab 16 Jahren)
 - Juniors U16 (14-16 Jahre)
 - Juniors U13 (8-13 Jahre)

- Staff

Die Altersangaben sind indikativ. Entscheidend ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Team.

Art.5: Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen die den Verein durch einen regelmässigen Mitgliederbeitrag unterstützen. Sie haben beratende Stimme, sind nicht spiel- und stimmberechtigt.

Art.6: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und werden, sofern nicht von mindestens einem anwesenden Mitglied eine Abstimmung verlangt wird, von der Generalversammlung per Akklamation gewählt. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme, sind jedoch nicht spiel- und stimmberechtigt, sofern sie nicht am ordentlichen Spielbetrieb des Vereins teilnehmen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art.7: Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art ihrer Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand. Dieser kann dem Bewerber die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen verweigern. Er kann auch eine Probezeit gewähren.

Rechte und Pflichten

Art 8: Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag pünktlich und in der von der GV festgelegten Höhe zu bezahlen.
Die Mitglieder haben die Pflicht, die Clubinteressen zu wahren und zu vertreten, sowie den Club in allen Handlungen, ob privat oder als Clubmitglied, frei von materiellem oder immateriellem Schaden zu halten. Insbesondere die Reputation des Clubs ist von jedem Mitglied zu schützen.

Art 9: Jedes Aktivmitglied hat das Recht auf schriftlichen Antrag hin in Protokolle der Sitzungen des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Der Vorstand ist berechtigt objektiv schützenswerte Informationen in den Protokollen zu schwärzen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art.10: Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art.11: Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf die Generalversammlung hin erklärt werden. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austrittsschreiben per E-Mail an den Aktuar sind gültig.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Erfolgt der Austritt nicht rechtzeitig zur Generalversammlung, ist der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr in jedem Fall zu entrichten.

Art.12: Mitglieder, welche die Statuten verletzen, den Beschlüssen der Generalversammlung zuwiderhandeln, gegen Art.8 verstossen oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben, können jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Gegen deren Entscheid besteht keine weitere Rekursmöglichkeit.

III. Organisation

Organe

Art.13: Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

Generalversammlung (GV)

Art.14: Die ordentliche GV wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die GV muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres stattfinden. Dieses beginnt am 1.11. und endet am 31.10.

Einladungen und Traktandenliste müssen den Mitgliedern 20 Tage im Voraus zugestellt werden. Einladungen per E-mail sind gültig.

Art.15: Anträge von Mitgliedern an die GV müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 16: Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten dies befürworten. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen, die zwingend in der Traktandenliste aufgeführt sein müssen.

Art.17: Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art.18: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin sowie des übrigen Vorstandes
- f) Wahl der Revisoren / Revisorinnen
- g) Wahl der Delegierten in Dachverein
- h) Wahl der Vorstandsvertreter in Dachverein
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Kenntnisnahme von Jahresbudget
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- m) Änderung der Statuten
- n) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern im Falle eines Weiterzugs an die Generalversammlung
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr, sofern der Mitgliederbeitrag des vergangenen Jahres bezahlt und kein Austritt erfolgt ist.

Art.19: Mitglieder, die an der GV nicht anwesend sein können, haben kein nachträgliches Stimm- und Wahlrecht.

Art.20: Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, ein Antrag ist damit angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Statutenänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Vorstand

Art.21: Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, beschliesst über sämtliche Geschäfte soweit es die finanzielle Lage erlaubt und erstellt Reglemente, soweit diese nicht in die Kompetenz der GV fallen.
Der Vorstand ist zuständig für die Festlegung des Jahresbudgets. Er ist verpflichtet dieses unter Einbezug der Teamverantwortlichen der Tackle-Teams sowie des Ressortleiters Flag auszuarbeiten. Der finale Entscheid über das der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegende Budget liegt beim Vorstand.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, die Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art.22: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als ein Amt versehen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (alle ungeraden Jahre sind Wahljahre). Bei vorzeitigem Rücktritt oder unterjährigem Neuantritt eines Vorstandmitglieds wird eine ausserordentliche Wahl an der nächsten GV abgehalten.

Art.23: Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zwei Vorstandsmitglieder.

Art.24: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art.25: Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Revisionsstelle

Art.26: Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter.

Sie kontrolliert die Buchführung.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht zur Buchführung und Jahresrechnung und stellt Antrag bezüglich Abnahme.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Mittel

Art.27: Der Verein beschafft sich die nötigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art.28: Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt.

Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern mit zusätzlichen Funktionen im Verein können reduziert werden. Der Vorstand erlässt ein Reglement über diese Reduktionen.

IV. Haftung

Art.29: Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art lehnt der Verein jegliche Haftung ab, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Ethikvereinbarung

Art. 30: Alle aktiven Mitglieder, Trainer und Betreuer verpflichten sich die Ethik Charta von Swiss Olympic einzuhalten. Zuwiderhandlungen haben den Vereinsausschluss gem. Art. 12 der Vereinsstatuten zur Folge.

VI. Markenführung

Art.31: Die Pflege und Weiterentwicklung der Marke „Winterthur Warriors“ liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Vorstands. Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere die Gestaltung des Auftritts des Vereins in Bild und Ton.

Verwendung, Weiterentwicklung und Einsatz von Markenelementen wie Vereinslogo, Schriftzug und Schriften sind Bestandteil dieser Aufgabe.

Der Vorstand kann Teilaufgaben delegieren.

Art.32: Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Gestaltung der Gamebekleidung und der Teamwear sowie das Sortiment des Fanshops. Alle entsprechenden Initiativen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen

VIII. Auflösung und Fusion des Vereins

Art.33: Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann an einer eigens dazu einberufenen GV mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die Zuwendung des vorhandenen Vereinsvermögen an eine oder mehrere eingetragene gemeinnützige Sport Stiftungen oder gemeinnützige Sportvereine. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 07.Dezember 2019 durch die Generalversammlung angenommen und sind per diesem Datum in Kraft getreten.

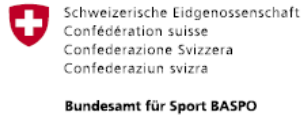
Winterthur, 7. Dezember 2019



Dr. Diether Kuhn
Präsident



Bettina Boldi
Aktuarin



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.